

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Dieser Beschluß wird dem gesetzgebenden Rathe und den 6 Ministern mitgetheilt werden.

Bern den 8. August 1800.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,
F i n s l e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.
M o u s s o n.

Gesetzgebender Rath.

Erste Sitzung am 8. August.

(11 Uhr Vormittag.)

Der Präsident des Vollziehungsausschusses, Bürger F i n s l e r, eröffnet die Sitzung mit folgender Rede:

Bürger Repräsentanten!

Sie haben dem Ruf des Vollziehungsausschusses entsprochen, und sich mit ihm vereinigt, um die schwankenden Schicksale unsers Vaterlandes festzuhalten, und mit neugestärktem Willen und ermunterter Kraft unsre Nation dem Ziele entgegen zu führen, an welches unsre künftige Existenz und Verfassung geheftet ist.

Das Gesetz, welches gestern durch den gr. Rath beschlossen, und heute durch den Beitritt des ansehnlicheren Theils des Senats angenommen worden ist; und der Entschluß, den Sie, Bürger Repräsentanten, genommen haben, noch ferner Ihre Zeit und Ihre Kräfte dem allgemeinen Wohl zu widmen, wird eine Maßregel vollenden, welche schon so lange und so sehrlichst von dem größten und besten Theil der Nation gewünscht, und schon so oft angetragen worden ist.

Mit wahrer Freude sah gestern der Vollziehungsausschuß, daß seine Vorschläge mit dem gleichen Gefühl ihrer unverschiebblichen Nothwendigkeit angenommen worden, aus welchem sie gestossen waren, und daß weit die größere Zahl der Nationalrepräsentation selbst sich überzeugt hatte: daß das Heil des Vaterlands von der Schnelligkeit und der Einmüthigkeit abhängen werde, mit deren sie eine so wesentliche Verminderung und Concentrirung, der gesetzgebenden Gewalt beschließen werden.

Wenn auch oft aus verschiedenen Gegenden Helvetiens der Wunsch nach einem bessern Gang der Gesetzgebung rege ward, wenn auch oft diese Stimmen und die Vorwürfe laut erkündeten, welche das Volk seinen Stellvertretern zu machen, sich berechtigt glaubte, so trafen sie doch nie Männer, die mit den besten Absichten und dem reinsten Eifer für das Gute, aus

Mangel an Erfahrung oft irre giengen; sie trafen nicht jene Männer, die zwar still und geräuschlos, aber fest und unveränderlich auf der Bahn des Rechts und der Vernunft fortwandelten. Am wenigsten trafen sie diejenigen, die mit kühnem Muth die schnellhereindringende Zügellosigkeit und Anarchie bekämpften, der Willkürlichkeit und dem Zerstörungssystem Grenzen setzten, und mehr als einmal das Vaterland am Rand des Verderbens noch aufhielten. Aus diesen Männern sind Sie es nun, Bürger Repräsentanten, auf welche unsere Nachbarn ihre Aufmerksamkeit, und Helvetien seine Hoffnungen richtet. Ihre Laufbahn wird schwierig und Ihre Geschäfte werden gehäuft seyn. Sie werden dem Staat, zu dessen Leitung Sie berufen sind, noch nicht die Ruhe, die Selbstständigkeit, die bleibende, und seinen Bedürfnissen angemessene Verfassung geben können, die nur eine Folge höherer Ereignisse seyn kann. Sie werden Helvetien nicht von den Beschwern befreien können, die der fortdauernde Kriegszustand zwischen unsern mächtigen Nachbarn dem Land immer noch, obschon mit verringerter Last, zuführt. Sie werden nicht alle Wunden, welche der erschütternde Zeitpunkt dreier unruhvoller Jahre unserem Vaterland geschlagen hat, von Grund aus heilen können. Allein es liegt in Ihrer Gewalt, Bürger Repräsentanten! Helvetien und seine Regierung wieder zu einer Würde zu erheben, die wohl augenblicklich unterdrückt, aber nie ausgelöscht werden konnte. Es liegt in Ihrer Gewalt, den Gesetzen und ihren Vollziehern, Achtung und Gehorsam, die einzigen Quellen bürgerlicher Ordnung und persönlicher Sicherheit zu verschaffen.

Sie können und werden die Religion durch den ermunternden Ruf der Gesetze, in Ihrem Ansehen erhalten. Sie können die Tugenden unserer Väter durch Beispiel und durch weise Maßregeln wieder hervorgerufen, durch verbesserte Verordnungen der fürchterlich überhandnehmenden Sittenverderbnis steuern, und die ausgearteten Begriffe von Freyheit in ihre Schranken zurück führen.

Es steht in Ihrer Gewalt, die dem Eigenthumsrecht so nachtheiligen Gesetze, wieder in die Bahn der Gerechtigkeit und der Billigkeit zurück zu leiten; die verderblichen, tief in das Innere jeder Gemeinde und jeder Haushaltung eingreifenden gesetzlichen Einrichtungen zu vernichten, und die bürgerliche Freyheit jedes Einzelnen auf sichere Grundvesten zu stützen.

Sie sind endlich berufen, B. R., um die innere Staatsverwaltung durch weise Maßregeln in ihren Ver-

Handtheilen und in ihren Werkzeugen zu verbessern. Sie werden den künftigen Zustand, den Sie unsrem Lande noch nicht geben können, mit Weisheit und tiefem Blick vorbereiten. Sie werden uns endlich mit Muth und Kraft bis zu dem Zeitpunkt hindurch führen, der diese künftigen Schicksale bestimmen soll.

Die bisherigen Glieder des Vollziehungsausschusses legen ihre Gewalt in Ihre Hände nieder: Sie vereinigen sich mit Ihnen mit dem frohen Gefühl, daß der Vollziehungsausschuß während seiner kurzen Laufbahn alles mögliche gethan hat, um Ihnen die Arbeiten, die Ihnen bevorstehen, und die Erfüllung der Absichten die Sie beleben, zu erleichtern, und mit dem festen Vorsatz, mit Ihnen dem gleichen Ziel entgegen zu arbeiten. Er könnte Ihnen vielleicht bey Niederlegung seiner Gewalt eine ausführliche Rechenschaft seiner Berrichtungen ablegen; allein die Augenblicke, die dem Handeln gewidmet sind, dürfen nicht durch lange Reden zurückgeschoben werden.

Möge die ewige Vorsehung Ihre Absichten und Ihre Bemühungen segnen, und uns allen in der Morgenröthe des herannahendem, durch Weisheit und Recht herbeygeführten Friedens, heitere Blicke in die Zukunft öffnen.

Der B. Briatte wird zum Secretär der Versammlung ernannt.

Das Gesetz vom 7. August und der Beschluß des Vollziehungsausschusses, der die 39 Glieder der gesetzgebenden Ráthe in den neuen gesetzgebenden Rath ernennet, werden verlesen. Der Namensaustruf wird vorgenommen. Es sind 28 Glieder der gew. Ráthe und 5 Glieder des Vollziehungsausschusses gegenwärtig. Die Versammlung erklärt sich als constituiert. Durch relatives Stimmenmehr wird B. Finsler zum Präsident ernannt.

B. Attenhofer, gew. Präsident des Senats übergiebt die Siegel des Senats.

Die B. Usteri und Zimmermann werden an den fränkischen Minister B. Reinhard gesandt, um ihm den Zusammentritt der provisorischen Regierung anzuzeigen.

Es wird beschloffen, der B. Gmür, gew. Präsident des gr. Rathes, soll eingeladen werden, die Siegel des grossen Rathes dem Präsident des gesetzgebenden Rathes zuzustellen.

Die vollziehende Gewalt wird, bis der neue Vollziehungsdrath wird gewählt seyn, den Gliedern des gew. Vollziehungsausschusses übertragen.

Der Vollziehung wird aufgetragen, die gesetzwidrige Versammlung im Saale des gewesenen Senats auslösen zu lassen.

Die Berathung über die Entlassungsbegehren der B. Kuhn, Gmür und Blattmann, wird vertaget.

(Abends 4 Uhr.)

Man schreitet nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. August, und durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zur Wahl von 8 Mitgliedern in den gesetzgebenden Rath. Das Resultat ergiebt sich aus folgendem Beschluß:

Der gesetzgebende Rath, nachdem der Vollziehungsausschuß seine Sitzungen eingestellt hat, und dessen Mitglieder sich mit ihm vereinigt haben — nach Ansicht des 5ten Art. des Gesetzes vom 8. Aug. 1800.

beschließt:

1. Die Bürger Füßli, Alt Obmann von Zürich. Schmid, Reg. Statthalter von Basel. Herrenschiwand, Präsident der Verwaltungskammer von Freyburg. Wyttlenbach, gew. Secret. der Verw. K. v. Bern. Schuller, gew. Landammann von Schwyz. Rüttimann, Reg. Statthalter von Luzern. Lang, Administrator von Wallis. Sacchi, von Bellinzona, sind zu Mitgliedern des gesetzgebenden Rathes ernannt.
2. Diese Ernennung soll ihnen sogleich bekannt gemacht, und dieselben eingeladen werden, ihre Stellen ohne Verzögerung einzunehmen.
3. Das gegenwärtige Dekret wird dem Druck übergeben werden.

Bern, den 8. August 1800.

Der Präsident des gesetzgebenden Rathes,
(Sign.) Finsler.

Im Namen des gesetzg. Rathes, sein Secretär
Briatte.

Senat, 7. August

Präsident: Attenhofer.

Der Namensaustruf wird vorgenommen. Anwesend sind:

Augustini, Bay, Barraß, Belli, Beroldingen, Berthollet, Bodmer, Brunner, Burkard, Devereß, Diethelm, Duc, Falk, Frasca, Carlen, Grauer, Kubli, Lauper, Lüthi v. Sol, Meyer v. Krau, Mittelholzer, Muret, Scherer, Schneider, Schwabler, Stammen, Stapfer, Usteri, Cart, Wettolaj,

Lüthard, Krenz, Wegmann, Tobler, Wuhmann, Moser, Bonfue, Rothli, Kesselring, Künzli, Münstiger, Lüthi v. Langn., Frossard, Pfiffer.

Die zu Anfang des Stückes 79. abgedruckte Botschaft der Vollziehung wird verlesen.

Lüthi v. Sol. Da der grosse Rath diese Botschaft ohne Zweifel in diesem Augenblick behandelt, so verlange ich, daß der Senat sich permanent erkläre und davon dem gr. Rath Anzeige gebe.

Kubli. Ich will über die Sache jetzt noch nicht eintreten; diese Geburt des 7. Jenners mußte wie es scheint am 7. August gebären. Ich bemerke nur, daß man den Weg einschlägt, der damals eingeschlagen ward: man steht Militär auf den Strassen und verlangt nun Permanenz; ich widerseze mich dieser. Ich verlange übernächtigen Rath über solche inconstitutionelle Anträge. Mich erschreckt nichts, weder Bajonette noch der Vollz. Ausschuss, noch die Franzosen selbst. Ich verlange Vertagung.

Rothli. Wir können mit Fug abwarten bis der grosse Rath einen Beschluß gefaßt haben wird und indefs mit den andern Geschäften fortfahren.

Crauer. Der Verachtung und der Rache des helvetischen Volks gebe ich jeden preis, der gewaltsam gegen die Nationalstellvertretung handeln will. Wozu Permanenz? Laßt uns erst sehen, was der grosse Rath anfängt. Anstatt dieser Botschaft hätte ich die Rechnung vom Vollz. Ausschuss erwartet. Ich werde als ein Schweizer Festigkeit zeigen und mich nicht so, nach Hause senden lassen. Ich fodere Tagesordnung über Lüthis Antrag.

Lüthi v. Sol. Haben wir uns nicht bey ungleich weniger wichtigen Gegenständen immer permanent erklärt? Wir werden die Sache nur dann behandeln, wenn ein Beschluß des grossen Rathes an uns wird gekommen seyn.

Der grosse Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er sich permanent erklärt hat bis zur Entscheidung über die Botschaft der Vollziehung.

Kubli. Daraus folgt nicht, daß wir auch in Permanenz bleiben sollen — Ich war nicht wie andere vorbereitet; man kann sich so einrichten, daß man auf ersten Ruf des Präsidenten wieder besammelt ist.

Lafechere ist gleicher Meinung.

Die Permanenz wird beschlossen.

Mittelholzer verlangt, daß dem gr. Rath davon Anzeige gemacht werde. Angenommen.

Brunner im Namen einer Commission rath zu

Verwerfung des Beschlusses, der die Verkäufe verschiedener Nationalgüter im Distrikt Dornach gutheißt.

Kubli spricht für die Verwerfung.

Der Beschluß wird verworfen.

Der grosse Rath übersendet den vom Vollziehungsausschuss vorgeschlagenen Gesetzesentwurf von seiner Annahme begleitet.

Cart. Tief gekränkt durch alles was ich seit dem 7. Januar sich ereignen sah, war ich entschlossen meine Stelle zu verlassen; in diesem Sinne geschah es auch, daß ich zur Annahme des Beschlusses stimmte, der den öffentlichen Beamten ihre Entlassung zu nehmen erlaubte. Der wichtige Beschluß, mit dem wir uns gegenwärtig beschäftigen, würde allen meinen persönlichen Wünschen entsprechen; aber treu der Constitution, die ich erhalten wollte, verwerffe ich ihn. Wir zählen heute den 7. August — es scheint gewisse Leute lieben die Zahl sieben. Am 7. Jenner entsetzt ihr das Vollz. Direktorium. Am 7. August werdet Ihr entsetzt. Was wird das Schicksal derer seyn, die auf euch folgen werden? Ich verlange den Namensaufruf bey'm Abstimmen.

(Die Forts. folgt.)

Der gesetzgebende Rath, nach Vorschrift des 6. Artikels des Gesetzes vom 8. August 1800.

beschließt:

1. Die Bürger Frisching, gew. Mitglied des Vollz. Ausschusses;

Dolder, gew. Mitgl. des Vollz. Ausschusses;

Glaire, gew. Mitgl. des Vollz. Ausschusses;

Zimmermann, gew. Mitgl. d. gr. Rathes;

Savary, gew. Mitgl. des Vollz. Aussch.;

Schmid, Reg. Statthalter des Cant. Basel;

Küttmann, Reg. Statthalter des Cant.

Luzern;

sind zu Mitgliedern des Vollziehungsrathes ernannt.

2. Der Vollziehungsrath wird sogleich in die ihm durch das Gesetz angewiesenen Berrichtungen treten.

3. Das gegenwärtige Dekret soll durch den Druck bekannt gemacht werden.

Bern, den 9. August 1800.

Der Präsident des gesetzgebenden Rathes,

(Sign.) Finsler.

Im Namen des gesetzgeb. Rathes, sein Secretär
Briatte.